

Verwaltungskostensatzung Stadt Florstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt hat in ihrer Sitzung am 20.06.2012 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hessische KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. Wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist

auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Gebühren	
	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00-600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. mindestens	10,00-600,00
1.3	wie Nr. 1.2, wenn zusätzlich Bedienstete die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen müssen	Nach Zeitaufwand Siehe § 8 Abs. 2
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Buch usw.	4,00
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines	

	Bußgeldverfahrens, durch Versendung, je Sendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
1.6	Versenden von Akten an Verfahrenbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
Bescheinigungen, Beglaubigungen		
1.7	Bescheinigungen über Leistungen für Anlie- ger/innen	10,00
1.8	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbe- stehen oder die Nichtausübung eines Vor- kaufsrechtes, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
1.9	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	10,00
1.10	Andere Bescheinigungen	2,50 – 26,00
1.11	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
1.12	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
1.13	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	5,00
1.14	für jede weitere Seite zusätzlich	0,50
Genehmigungen, Sonstiges		
1.14	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwas- seranlage	25 - 2.500
1.15	Genehmigung auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwas- seranlage	10 – 1.000
1.16	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsan-	

	lage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 – 2.500
	1.17 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 – 100
	1.18 Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis € bis € bis €, vom Wert der Fundsachen für Mehrwert zusätzlich, vom Wert der Fundsachen	3,00 - 6,00 10% u. 6%
	1.19 Ausgaben von Hundesteuermarken je Ersatz-Hundesteuermarke für die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	3,00
	1.20 Zustimmung zur Verlegung und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	1.21 Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
	1.22 Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5.v.H. des erfolglos angeforderten Betrages - Mindestens - Höchstens	25,00 2.500,00
	1.23 Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages - Mindestens - Höchstens	12,50 1.250,00
2.	1.24 Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	

	- Mindestens	12,50
	- Höchstens	1.250,00
Auslagen		
2.1	Soweit in der Verwaltungskostensatzung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind, sind die Auslagen entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.	
2.2	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner	0,20
	je Seite DIN A 3	0,30
	Anfertigung von Farbkopien, je Seite DIN A4 und kleiner	0,50
	je Seite DIN A 3	1,00
2.3	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	3,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je angefangene Viertelstunde 18,00 €

für Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je angefangene Viertelstunde 15,00 €

für alle übrigen Beschäftigten, je angefangene Viertelstunde 13,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren vom 21.10.1996 außer Kraft.

Florstadt, den 02.07.2012



Der Magistrat
der Stadt Florstadt

Unger, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in den Florstädter Nachrichten Nr. 27 vom 06.07.2012